## Thür, Gerhard

Die Todesstrafe im Blutprozess Athens (zum δι?άζειν in IG I3 104, 11-13; Dem. 23,22; Aristot. AP 57,4)

The Journal of Juristic Papyrology 20, 143-156

1990

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.



## DIE TODESSTRAFE IM BLUTPROZESS ATHENS\* (Zum δικάζειν in IG I<sup>3</sup> 104, 11–13; Dem. 23,22; Aristot. AP 57,4)

Nach einem Schuldspruch wegen vorbedachter Tötung war in Athen zur Zeit der Redner an dem Angeklagten die Todesstrafe zu vollstrecken. Der Verurteilte Mörder wurde »den Hendeka übergeben«. Die Elfmänner liessen ihn durch den Demosios (Staatssklaven) hinrichten; wie das geschah, wird nirgends beschrieben. Sein Vermögen verfiel dem Staat. Wer einen Athener ohne Absicht tötete, hatte nur zeitlich begrenzte Verbannung zu gewärtigen1. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser Rechtszustand nicht der ursprüngliche. Das fragmentarisch erhaltene, im Jahre 409/8 auf einer Marmorstele neu aufgezeichnete "Blutgesetz" Drakons aus dem Jahre 621/20 zeigt - zumindest darüber herrscht heute weitgehend Einigkeit - ein anderes Bild. Aus den erhaltenen Resten kann man schliessen, dass im 7.Jh. v.Chr. auf Mord noch nicht die Todesstrafe stand. Im Rahmen dieses knappen Beitrags kann ich nur einer Frage nachgehen: Finden wir Anhaltspunkte dafür, wann die staatlich zu vollstreckende Todesstrafe in das Blutrecht Athens eingeführt wurde? Es geht dabei nicht generell um die "Frühgeschichte der Todesstrafe" in der griechischen Polis. Dieses Thema ist Domäne der anthropologisch orientierten Rechtshistoriker<sup>2</sup>. Es soll vielmehr versucht werden, die notgedrungen globalen Ergebnisse dieser Richtung mit den konkreten Möglichkeiten des athenischen Prozessrechts zu konfrontieren. Ob die Ergebnisse dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen oder lediglich deren Unwahrscheinlichkeit potenziert wird, mag der Leser beurteilen.

<sup>\*</sup> Über verschiedene Aspekte dieses Themas hatte ich Gelegenheit, in Saarbrücken, Frankfurt/M, Berlin (DDR), Warschau, Krakau und Belgrad zu sprechen. Den Kollegen und Freunden darf ich hier meinen Dank für Kritik und zahlreiche Anregungen abstatten. Freundlicherweise fand sich in München stets auch Herr Prof. D. Nörr zur Diskussion bereit; durch seinen Widerspruch wurde mir manches klarer. (S. a. serbokroat. in Анали Прав. Фак. Беогр. 36 (1988), S. 213 ff.)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dem. 23,64; 21,43.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. aus jüngster Zeit den Sammelband: Du châtiment dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique, Coll. de l'École française de Rome 79, 1984, mit Beiträgen von E. Cantarella, Per una preistoria del castigo, S. 37-73; M. Gras, Cité grecque et lapidation, S. 75-89, und einem nachgelassenen Aufsatz von L. Gernet, Le droit pénal de la Grèce ancienne, S. 9-35. In Studi A. Biscardi VI, Milano 1987, S. 493-506 setzt E. Cantarella, In fondo al Barathron, ihre Studien fort. Vgl. auch J. Svenbro, Vengeance et société en Grèce archaïque, in: La vengeance III, Paris 1984, S. 47-63. Neuerdings tendiert auch M. Gagarin, Early Greek Law, Berkeley-Los Angeles-London 1986, in diese Richtung.

Eine weitere Vorbemerkung ist anzuschliessen. Aus dem Befund, dass ein für den heutigen Staat so gravierender Eingriff wie die Tötung eines Menschen nach archaischer Auffassung vielleicht lediglich Angelegenheit der beteiligten Familien war, darf man nicht schliessen, dass ein solcher Staat keinerlei Repression gegen Täter kannte, die nach damaliger Ansicht die Allgemeinheit in höchstem Masse gefährdeten, indem sie etwa das Verhältnis zu den Göttern trübten. Ebenso wenig ist der Schluss in die andere Richtung zulässig; wenn es Indizien dafür gibt, dass in der archaischen griechischen Polis Hinrichtungen durch staatliche Organe vollzogen wurden, ist damit noch lange nicht gesagt, dass auch Mörder unter diese Sanktion fielen. Unter dem Eindruck dieser Warnung sollen im folgenden zunächst einige Besonderheiten des Blutprozesses des 5. und 4.Jh. in Erinnerung gerufen werden, im Kontrast dazu werden dann die Vorschriften Drakons zu betrachten sein und schliesslich soll versucht werden, zwischen beiden eine Brücke zu schlagen.

Im Gegensatz zu modernen Strafrechtssystemen haben im klassischen Athen allein die Verwandten des Getöteten das Recht, nicht aber die Pflicht, gegen einen Bluttäter vorzugehen. Die Blutklagen sind private δίκαι, keine von jedem beliebigen Bürger anzustellende γραφαί<sup>3</sup>. Als Gerichtsmagistrat ist einer der neun Archonten zuständig, der mit dem Sakralen betraute Basileus. Spätestens mit Annahme der Klage hat sich der Beschuldigte von öffentlichen Plätzen fernzuhalten; beide Parteien und ihre Zeugen haben im Vor- und Hauptverfahren feierliche Eide (Diomosiai) auf Schuld oder Unschuld zu schwören. Die Entscheidung fällen entweder der auf dem Areiopag tagende Rat oder eine Geschworenenbank von 51 Bürgern, die "Epheten". Die Athener selbst betrachteten das Verfahren als altehrwürdig. Wie wenig dem Staat daran gelegen war, einen Mörder hinzurichten, geht aus der Vorschrift hervor, dass der Verklagte nach seiner Antwortrede auf das Plädoyer des Klägers, noch bevor dieser zur Replik ansetzte, ungehindert in die Verbannung gehen durfte<sup>4</sup>: Bleibt er, hat er zwar die Chance des Freispruchs, riskiert aber mit dem Schuldspruch die Hinrichtung; flieht er, rettet er zwar mit Sicherheit sein Leben, ist aber für immer aus Athen verbannt. Dass an der Hinrichtung des Täters nicht der Staat, sondern letztlich der private Kläger interessiert ist, zeigt eine eigenartige Bestimmung, dieser dürfe dabei zusehen, mehr aber nicht<sup>5</sup>. Man kann den Blutprozess der klassischen Zeit als in legale Bahnen gelenkte private Rache charakterisieren. Die staatlich vollstreckte Todesstrafe mutet hier wie ein Fremdkörper an.

Bevor wir nun Drakons Gesetz betrachten, ist noch kurz seinem Echo in der antiken Literatur nachzuspüren. Bis heute sprichwörtlich geblieben ist die drako-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> M. H. Hansen, Apagoge, Endeixis and Ephegesis, Odense 1976, S. 108 f., ist der Nachweis einer γραφή φόνου nicht gelungen, s. G. Thür, Gnomon 55 (1983), S. 609 mit weiterer Lit. Zum Folgenden s. D. M. Mac Dowell, Athenian Homicide Law, Manchester 1963.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ant. 5,13; Dem. 23,69.

 $<sup>^5</sup>$  Dem. 23,69: ... τῷ δ' ἐπιδεῖν διδόντα δίκην ἔξεστιν, ἢν ἕταξ' ὁ νόμος, τὸν ἀλόντα, πέρα δ'οὐδὲν τούτου.

nische Strenge des drakontischen Gesetzes<sup>6</sup>. In unserem Zusammenhang ist der Vorwurf bemerkenswert, Drakon habe alle Delikte gleichmässig mit der Todesstrafe bedroht (Plutarch, Solon 17,2). Seit aus dem erhaltenen Fragment der Inschrift (Z.12) bekannt wurde, dass als Sanktion für unbeabsichtigte Tötung alleine die Verbannung vorgesehen war, zweifelte man an Plutarchs Bericht; zumindest müsse er übertrieben haben<sup>7</sup>. Kein Zweifel bestand jedoch lange Zeit daran, dass in Drakons Gesetz auf Mord die Todesstrafe stand<sup>8</sup>. Inzwischen wird auch das bestritten,

Dieser Frage muss man sich in zwei Schritten nähern: Zweckmässigerweise prüft man zuerst, wo eine derartige Bestimmung über vorbedachte Tötung im Gesetz ihren Platz gefunden haben und hierauf, ob dort tatsächlich die Todesstrafe als Sanktion genannt sein konnte. Schon die Fülle der unterschiedlichen, hier nur in Auswahl zu referierenden Meinungen zeigt, dass es dabei um das Abwägen mehr oder weniger wahrscheinlicher Hypothesen geht.

Ansatzpunkt für alle Überlegungen über den Platz des "Mordparagraphen" ist der eigenartige Beginn der überlieferten Fassung (IG I3 104,10/11): Πρότος άχσον· καὶ ἐὰμ μὲ κ [π ρονοί[α]ς [κ]τ[ένει τίς τινα φεύγ]ε[ν· ...] (...wenn einer jemanden nicht aus Vorbedacht tötet, muss er in die Verbannung). Vor dem »und« müsse, so die ältere Literatur, klarerweise die Tötung aus Vorbedacht geregelt gewesen sein. Für den Wegfall dieser Bestimmung wurden verschiedene Erklärungen vorgeschlagen: Solon habe die Kompetenz für Mordprozesse den Epheten entzogen und dem auf dem Areiopag tagenden Rat übertragen; deshalb habe man bei der Gesetzesrevision im Jahre 409/8 den obsoleten Beginn nicht mehr neu aufgezeichnet<sup>9</sup>. Vertreten wird auch, der erste Teil des ersten Axon (Holzblockes) sei vielleicht noch lesbar gewesen, weshalb dieser Text nicht in Stein gehauen worden sei10. Das xai sei aus Versehen stehengeblieben. Die Gegenposition kündigt sich mit der Beobachtung an, dass im überlieferten Satz ein weiterführendes δέ fehle; Drakon habe also sein Gesetz mit den Worten καὶ ἐάν begonnen, dabei aber an eine ältere, 409/8 nicht mehr gültige Bestimmung über Mord angeknüpft11. In drei neueren Arbeiten wird diese Meinung modifiziert: Mit der Vorschrift über die nicht vorbedachte Tötung sei tatsächlich der Beginn des Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Quellen hat E. Ruschenbusch, ΦΟΝΟΣ, Historia 9 (1960), S. 151 f., gesammelt und kritisch bewertet, s. auch R. S. Stroud, Drakon's Law on Homicide, Berkeley-Los Angeles 1968, S. 77 f.; M. Gagarin, Drakon and Early Athenian Homicide Law, New Haven-London 1981, S. 116 ff.

G. Busolt - H. Swoboda, Griechische Staatskunde, München 1920-1926, S. 815 f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> J. H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905–1915, S. 19, 25 Anm. 82, S. 601–3; auch Hansen (o. Anm. 3), S. 114–117 spricht sich mit Vorbehalt (Anm. 12) dafür aus.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Lipsius (o. Anm. 8), S. 25 gestützt auf Pollux 8,125. Für Derogation in der Zeit nach Solon tritt Ruschenbusch (o. Anm. 6), S. 145 Anm. 74 ein.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> A. R. W. Harrison, ClQ 11 (1961), S. 3 ff.; dagegen Stroud (o. Anm. 6), S. 37.

<sup>11</sup> Busolt — Swoboda (o.Anm. 7), S. 811f.

setzes erhalten; doch sei der vorbedachte Mord entweder an späterer Stelle, vielleicht im zweiten Axon<sup>12</sup>, geregelt gewesen oder überhaupt nicht ausdrücklich, sondern nur implizit<sup>13</sup>. Verlässt man die anachronistische Vorstellung, Drakon habe das Blutrecht vollständig und systematisch kodifiziert<sup>14</sup>, liegt die Deutung nahe, dass das Gesetz mit dem Satz begonnen hat, »selbst wenn einer jemanden ohne Vorbedacht tötet, soll er in die Verbannung gehen«. Die folgenden Sätze sind zwanglos nur auf beide Begehungsformen, mit und ohne Vorbedacht, zu beziehen<sup>15</sup>. Welche Sanktion auf Mord stand, hatte Drakon also aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht ausgesprochen. Sie war ihm und seinen Zeitgenossen vollkommen selbstverständlich und deshalb der Aufzeichnung nicht bedürftig.

Unabhängig davon, wo der "Mordparagraph" nach Meinung der Autoren zu suchen ist oder auch nicht, laufen die Vermutungen auch über seinen *Inhalt* auseinander. Für die ältere Literatur war die Sanktion so wie in klassischer Zeit die staatlich zu vollstreckende Todesstrafe<sup>16</sup>. Auf H. J. Wolff<sup>17</sup> geht die Theorie zurück, der Staat strafe nicht, sondern kontrolliere lediglich die Selbsthilfe der racheberechtigten Verwandten. Hierauf stützte E. Ruschenbusch seine Erklärung des drakontischen Blutgesetzes: Als Vorläufer der Todesstrafe sei der verurteilte Mörder den Verwandten des Getöteten zum sofortigen Zugriff ausgeliefert worden — so der weggefallene erste Satz des Gesetzes. Den blossen Totschläger hingegen habe Drakon (im nunmehrigen Beginn des Textes) privilegiert; nur ihm sei die sichere Flucht ins Ausland eröffnet worden<sup>18</sup>. Mit wenigen Strichen reduziert M. Gagarin dieses Bild. So wie im Epos spiele auch bei Drakon der Wille des Täters noch keine Rolle

<sup>12</sup> Stroud (o.Anm. 6), S. 40, mit Hinweis auf die Stoffanordnung in Platons Nomoi 865a-874d, gefolgt von E. Heitsch, Aidesis im attischen Recht, Abh. Ak. W. L. Mainz 1984/1, Wiesbaden 1984, S. 22 Anm. 57; ähnlich schon U. Köhler, Hermes 2 (1867), S. 36. Stroud hat [Δεύτ]ερος [ἄχσον] (Z. 56) neu gelesen.

<sup>13 &</sup>quot;Implikation" wird freilich ganz unterschiedlich verstanden: Nach G a g a r i n (o.Anm 6), 98f., 102f. habe Drakon in Z. 11 "elliptisch" ausgedrückt, dass für die vorsätzliche Tötung genau dieselbe Sanktion gelte wie für die nichtvorsätzliche. Anders D. Nörr, Zum Mordtatbestand bei Drakon, in: Studi A. Biscardi IV, Milano 1983, S. 631–53, der 638f. eine besondere Norm über vorsätzlichen Mord für entbehrlich hält, da hier ein "selbstverständlicher" Zustand weitergegolten habe. Das καί (auch, sogar) besage lediglich, dass das φεύγειν (neben anderen Sanktionen) auch für den Mörder gelte. Näheres s. G. Thür, ZSStRom 102 (1985), S. 508–514.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Mit Nachdruck warnt davor Nörr (o.Anm. 13), S. 652; zur Gesetzgebungstechnik Drakons s. D. Nörr, *Causa mortis*, München 1986, S. 63-65.

<sup>15</sup> Lediglich in Z.14–19 ist eine Sonderregel für den ἄχων-Täter getroffen: Für ihn kann die Verbannung beendet werden, selbst wenn keine zur Verzeihung berechtigten Verwandten das Getöteten mehr am Leben sind. Allein diese offenbar neue Vorschrift ist m.E. mit rückwirkender Kraft ausgestattet (Z.19/20).

<sup>16</sup> Sa Anm 8

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Weimar 1961, S. 75f.; Wolff (S. 5) fusst seinerseits auf E. Rabel.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Ruschen busch (o.Anm. 6), S. 129–154, bes. 140, 142f., s. auch dens., *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts*, Köln-Graz 1968, S. 15 ("Selbsthilfe" statt Todesstrafe).

für die Sanktion. Einheitlich sei für Mörder und Totschläger die Verbannung aus Attika vorgesehen, im Ausland seien beide vor erlaubter Rache sicher gewesen<sup>19</sup>. Diese Deutung wird dem Beginn des Gesetzes mit καὶ ἐάν (»selbst wenn«) am ehesten gerecht. Doch können die Unterschiede zwischen den beiden Autoren im Augenblick auf sich beruhen. Gemeinsam vertreten sie die Meinung, Drakons Blutgesetz sei ohne staatliche Todesstrafe ausgekommen. Diese sei erst einige Zeit nach Solon eingeführt worden, als dem Rat auf dem Areiopag die Kompetenz der Mordgerichtsbarkeit übertragen wurde.

An diesem Punkt der Überlegungen ist innezuhalten und zu prüfen, was wir über den Vollzug der Todesstrafe in Athen wissen. Auszuklammern ist der weite Bereich, in dem Privatpersonen erlaubterweise einen Mitbürger töten, der für ἄτιμος erklärt wurde und deshalb von jedermann straflos erschlagen werden darf<sup>20</sup>. Ebenfalls nicht zu den staatlich zu vollstreckenden Todesstrafen gehört wohl in aller Regel die Steinigung. Sie ist ein ritualisierter, kollektiver Akt<sup>21</sup>. Der Sphäre des Sakralen entstammt der Sturz in die Tiefe, in Athen in das »Barathron«. Über den Vollzug dieser Strafe wissen wir wenig. Die aktive Beteiligung der gesamten Gemeinde ist auch hier zu vermuten<sup>22</sup>, doch bedarf es eines gewissen Zwangsapparates, schon um den Delinquenten an den Ort der Hinrichtung zu schaffen. Einen Zwangsapparat setzt auch die nichtsakrale Form der Hinrichtung voraus, das »Anheften an den Pfahl« (Apotympanismos). Der Delinquent wird mit Klammern um Hals und Gliedmassen an einen Holzpfahl geheftet und stirbt dort eines langsamen, qualvollen Todes. Eva Cantarella hat diese schon in der griechischen Mythologie sich spiegelnde Form der Hinrichtung für Athen vom 7.Jh. bis in die klassische Zeit nachgewiesen<sup>23</sup>. Als Beweisstück für das archaische Recht wird dabei stets auf ein Massengrab mit 17 Leichen hingewiesen, die 1911 und 1915 im Bereich des antiken

<sup>19</sup> G a g a r i n (o.Anm. 6), S. 60; s. auch dens. (o.Anm. 2), S. 88. Im Ergebnis ist seiner einfachen Lösung zuzustimmen, wenn auch nicht aufgrund seines Verständnisses von "Implikation" (s.o.Anm. 13). Am nächsten liegt die Erklärung, Drakon habe gegen Bestrebungen, den nichtvorsätzlichen Täter zu privilegieren (etwa dadurch, dass er gegen Zahlung eines Wergeldes von der Rechtsordnung geschützt im Lande bleiben dürfe), mit Strenge auf der Gleichbehandlung mit dem vorsätzlichen bestanden, auf Verbannung. Im ersten Satz ist φεύγειν als gesetzliche Sanktion zu verstehen, die nach einem Schuldspruch wegen Tötung in Kraft tritt, nicht als rein faktische "Flucht", so R u s c h e n b u s c h (o.Anm. 6), S. 145 Anm. 75, 147; N ö r r (o.Anm. 13), S. 637. "Verbannung" ist Verlust des Rechtsschutzes im Inland, nicht aber im Ausland. Selbstverständlich wird sich der Verurteilte dorthin wenden. Wer sich vor Bluträchern zu fürchten hat, wird bis zum Gerichtsverfahren Asyl in einem Heiligtum suchen. "Flieht" er sogleich ins Ausland, ist er dennoch erst mit einem Schuldspruch φεύγων.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Die Geschichte der Atimie ist hier nicht aufzurollen; kontrovers Ruschenbusch (o.Anm. 18), S. 11ff., Hansen (o.Anm. 3), S. 116ff.; s. neuerdings J. M. Rainer, ZPE 64 (1986), S. 163–172.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Gras (o.Anm. 2) mit älterer Lit.; zum Folgenden s. vor allem K. Latte, RE Suppl. 7 (1940), S. 1599–1610 s.v. Todesstrafe.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Cantarella, St. Biscardi (o.Anm. 2); Gras (o.Anm. 2), S. 81.

<sup>23</sup> Cantarella, Châtiment (o.Anm. 2), S. 51ff.

Phaleron ohne Beigaben und mit Spuren des *Apotympanismos* aufgefunden wurden<sup>24</sup>. Es stammt aus dem 7.Jh. Letzte Station im "Garten der Strafen"<sup>25</sup> ist in klassischer Zeit der wohlbekannte Schierlingsbecher, der entweder als "Kerkerhinrichtung" gedeutet wird oder als humane Massnahme, um dem Delinquenten anstatt einer der genannten Exekutionsformen den Selbstmord zu ermöglichen<sup>26</sup>. Gemeinsam ist den kollektiven und staatlichen Formen der Hinrichtung in Athen, dass möglichst nur ein naturgesetzlicher Ablauf in Gang gesetzt wird, der regelmässig<sup>27</sup> zum Tode des Delinquenten führt, allenfalls aber die anonyme Masse, nicht aber ein staatlicher Funktionsträger tötet. Auch Blutvergiessen durch Gebrauch von Messer oder Schwert wird vermieden.

Nach diesem Befund ist zur Zeit Drakons die Todesstrafe für Mörder nicht von vornherein auszuschliessen. Ruschenbusch geht in seiner ablehnenden These davon aus, der Staat habe damals noch nicht die nötigen Machtmittel gehabt, um private Rache und Fehde zurückzudrängen. Es habe keine Instanz gegeben, welche die Todesstrafe hätte vollstrecken können<sup>28</sup>. Dieses Argument ist generell ebensowenig schlüssig wie der Gegenbeweis, den Hansen<sup>29</sup> aus der Massenexekution im Phaleron zu führen sucht. Prüft man die erste These bei unbefangener Lektüre des drakontischen Textes, bestimmt das Gesetz schlicht, dass jeder, der einen Mitbürger getötet hatte, ausserhalb Attikas in Sicherheit war. Nicht einander stets fortzeugende Blutrache und Fehde, sondern die Eliminierung des Täters aus der Gemeinschaft waren also der gesetzliche Normalzustand. Andererseits sagt das archäologische Zeugnis nicht aus, dass es Aufgabe des Staates war, gerade Mord mit Todesstrafe zu ahnden. Die 17 Hingerichteten sprechen eher gegen einen Mordfall. Cantarella sieht den Ausweg darin, dass nicht ein staatliches Organ, sondern die verletzte Familie als »agenti socialmente autorizzati« nach einem staatlichen Urteil die Hinrichtung des Mörders durch Apotympanismos privat durchführt30. Auch gegen diese Hypothese

Ausgrabungsberichte von Kourouniotis und Pelekidis, Arch. Ephem. 1911, S. 246ff. und Arch. Deltion 1916, S. 13ff.; A. Keramopoullos, *Apotympanismos*, Athen 1923; aus neuerer Zeit s. dazu J. Velissaropoulous, *Archaiologia* 11 (1984), S. 42–44 (mit Abb.); Cantarella, *Châtiment* (o.Anm. 2), S. 53f.; R. Sealy, AJAH 8 (1983[1987]), S. 110 f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> L. Gernet, Anthropologie de la Grèce ancienne, Paris 1976, S. 325f. (Sur l'exécution capitale, REG 37 (1924), S. 261ff.): zu O. Mirbeau, Le jardin des supplices, 1899, s. W. Müller-Seidel, Die Deportation des Menschen, 1986, S. 141 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Cantarella, St. Biscardi (o.Anm. 2), S. 502.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Zum Ordalcharakter des Felssturzes s. Cantarella, St. Biscardi (o.Anm. 2), S. 499.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zum Gerichtszwang als Wurzel des Staates s. Ruschenbusch (o.Anm. 6), S. 152f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> (O.Anm. 3), S. 116.

<sup>30</sup> Cantarella, *Châtiment* (o.Anm. 2), S. 71f.; allein der Befund, dass der Apotympanismos zu den Strafmitteln innerhalb der (königlichen) Familien des Epos gehört habe, berechtigt nicht zu der Annahme, dass die Gerontes in der Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus (Hom. II. 18,497–508) die Blutrache in eine echte, wenn auch von Privaten vollstreckte Todesstrafe umgewandelt hätten. Tötung zieht im Epos lediglich "Verbannung" nach sich, s. Gagarin (o.Anm.6), S. 16.

ist auf Drakons Text zu verweisen: Die einzige Konsequenz eines Schuldspruches ist φεύγειν, unterschiedliche Sanktionen gegen Mörder und Totschläger sind nicht zu erkennen³¹. Das ist aber nicht unbedingt die Folge von chaotischer Ohnmacht des Staates, sondern eher die Konsequenz einer klaren Wertung, dass private Bluttaten nicht den Staat, sondern nur die betroffenen Familienverbände berührten. Die Aufgabe des Staates besteht lediglich darin, durch ein über den Parteien stehendes Gerichtsverfahren die Tatfrage zu klären und die Blutrache zu beschränken. Nur wenn der verurteilte Bluttäter im athenischen Staatsgebiet oder auf bestimmten internationalen Festen angetroffen wird, darf er rechtmässig getötet werden³². Nur diese Tötung bleibt für den Einschreitenden ohne Konsequenzen. Für den Teilbereich des archaischen Blutrechts behält also die plakative, von R usch en busch eingeführte Bezeichnung "negatives Strafrecht" ihre Gültigkeit. Der Staat setzt hier keine positiven Massnahmen der Repression.

Als Ergebnis bleibt zwischendurch festzuhalten, dass für die Zeit Drakons die Form des staatlich oder privat vollstreckten *Apotympanismos* als Todesstrafe für Mörder mit höchster Wahrscheinlichkeit auszuschliessen ist.

Begnügte sich zur Zeit Drakons der Staat damit, dem in einem Blutprozess Verurteilten den Rechtsschutz im Inland zu entziehen, muss die Neuerung, vorbedachte Tötung mit dem Tode zu bestrafen, in Athen grosses Aufsehen und leidenschaftliche Diskussionen hervorgerufen haben. Ruschenbusch und Gagarin setzen diesen epochalen Schritt irgendwann nach Solon, aber jedenfalls noch vor d.J. 459 an, dem Aufführungsdatum von Aischylos' Eumeniden. Eigenartigerweise ist kein Wort einer solchen Diskussion auf uns gekommen. Auch von einem Übergang des privaten zum staatlichen Apotympanismos schweigen die Quellen. Sollte eine derart einschneidende Reform des athenischen Strafrechts, ja der gesamten Verfassung, an den Athenern unbemerkt vorüber- oder für uns spurlos untergegangen sein? Hierauf gibt es nur zwei Antworten: Entweder sind die bisherigen Überlegungen falsch und es gab die Todesstrafe für Mord bereits unter Drakon, oder es haben sich im Gesamtgefüge des Strafrechts nur Nuancen geändert, so dass die Todesstrafe sozusagen als Nebenprodukt einer grösseren Reform angefallen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Zur einzigen ἄκων-Klausel s.o.Anm. 15.

<sup>32</sup> IG I³ 104, 26-31: --- ἐὰν δ|ἑ [τ]ις τ| ²²δ|ν ἀν]δρ[οφόνον κτένει ἐ αἴτιος ἔι φόνο, ἀπεχόμενον ἀγορᾶ]ς ἐφο|²δρί[α]ς κ[α]ὶ [ἄθλον καὶ hιερῖν ᾿Αμφικτυονικῆν, hόσπερ τὸν ᾿Αθεν]αῖον κ|²β[τενα]ν[τα, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι. διαγιγνόσκεν δὲ τὸς] ἐ[φ]ἐτα[ς]. |³ο [ἐχσ]ἔ[ναι δὲ τὸς ἀνδροφόνος ἀποκτένεν ἐ ἀπάγεν, ἐὰν ἐν] τἔι ἑμεδ|³¹[απἔι --- Vgl. die beiden Gesetzeszitate in Dem. 23,37 u. 28. Zum ersten Satz s. Nörr (o.Anm. 14), S. 63-77. Sealy (o. Anm. 24), S. 120 f., bestreitet, dass dieser Satz (Z. 26-29) auf Drakon zurückgehe, da "der Athener" erst im 5. Jh. geschützt gewesen sei. Doch wenn im 7. Jh. im Inland für den "Bürger" epitimos, den "Nichtbürger" atimos gebraucht wurden, kann "Athener" sehr wohl nach aussen gewirkt haben. Rechtsschutz war keine Macht-, sondern eine Rechtsfrage: War die Tötung erlaubt oder nicht? Das Präfix ἀπο- νοτ κτείνειν und ἄγειν in Z. 30 (vgl. die einfachen Formen in Z.27 u. oft und Z.37) dürfte das berechtigte Töten oder Abführen nach einem Schuldspruch ausdrücken (s.u.Anm. 54). Eine Bestimmung, dass der Getötete » busslos stirbt « (vgl. Z.38), war hier offenbar nicht nötig.

Da unsere Überlegungen bereits bis hierher gediehen sind, wird wohl der zweite Weg einzuschlagen sein. Die Todesstrafe wurde vermutlich durch die Hintertüre eingeführt. Zu bedenken ist dabei, dass das Wirken revolutionärer Ideen wie die Einführung des staatlichen Tötungsanspruchs in ein bislang dem Privaten vorbehaltenes Gebiet — mag man das als "Fortschritt" ansehen oder nicht — oft erst von der Nachwelt registriert und gewürdigt wird. Der Zeitgenosse ist in seinen eingefahrenen Denkformen gefangen und nimmt in der Fülle kleiner Massnahmen die entscheidende Weichenstellung oft nicht zur Kenntnis.

Im folgenden soll versucht werden, die Einführung der Todesstrafe für Mord in der Zeit nach Drakon aus Überlegungen zum athenischen Blutprozess wahrscheinlich zu machen. Untersucht werden dabei drei Texte, die das Wort δικάζειν jeweils in einem anderen Sinn gebrauchen: IG I³ 104,11–13, das in Dem. 23,22 zitierte Gesetz und Aristot. AP 57,4.

Beginnen wir mit dem Gesetz Drakons. Auf den ersten Satz, der seinem Wortlaut nach auf Tötung ohne Vorbedacht beschränkt ist, folgen die Worte (Z.11–13): [... δ]ι κάζεν δὲ τὸς βασιλέας αἴτιο[ν] φόν[ο] Ε ...17... Ε [β]ολ εύσαντα· τὸς δὲ ἐφέτας διαγν[δ] [ν. Damit ist generell, ohne Rücksicht auf den Willen des Täters, das für Blutprozesse vorgesehene Verfahren geregelt. Auch hier hat H. J. Wolff³³ die Grundlagen für das Verständnis der Vorschrift gelegt. Seiner Meinung nach hätten die 51 Epheten als Spruchkörper über die materielle Rechtslage abgestimmt, und im Anschluss daran hätten die »Könige« den Schuldspruch »verkündet«. Konnte dieser Schuldspruch ein Todesurteil enthalten? Wolff verneint das: »Δικάζειν ist die endgültige und autoritative Zulassung der Vollstreckung«, er meint damit aber die private Blutrache. Doch ist an dieser Stelle nicht über die Alternative Blutrache oder staatliche Todesstrafe zu diskutieren, sondern über die Bedeutung des δικάζειν im Prozessrecht der archaischen Poleis. Daraus wird sich ergeben, dass bereits die Frage falsch gestellt ist.

Klarheit besteht über die Bedeutung von διαγιγιώσκειν. Aus der ungeraden Zahl der Epheten folgt, dass sie formell abstimmen. Thema der Abstimmung können nur gegensätzliche Behauptungen der Parteien sein. Noch Antiphon bestätigt das in seiner sechsten Rede (über den Choreuten): Das διαγιγνώσκειν (§ 3) der Epheten bezieht sich dort auf die Frage, ob der verklagte Sprecher getötet hat oder nicht (§ 16). Einwände sind jedoch gegen Wolffs Deutung des δικάζειν zu erheben. Aus keiner Quelle des gesamten griechischen Bereichs geht hervor, dass ein Gerichtsvorstand nach der Abstimmung des Richterkollegiums einen Spruch zu fällen hätte. Ein solches Verfahren endet einfach damit, dass das Abstimmungsergebnis verkündet wird<sup>34</sup>. Durch die Abstimmung wird die in der Klage formulierte Behauptung entweder verworfen oder bestätigt; im zweiten Fall treten die gesetzlichen

<sup>33 (</sup>O.Anm.17), S. 69f. (Ergänzung der Z.12; s.u.Anm.42) und 73-76 (Deutung).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> S. G. Thür, Formen des Urteils, in: Akten d. 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. D. Simon, Frankfurt/M 1987, S. 467-484.

Folgen ein. Ein δικάζειν als »Verkünden des Urteils« ist deshalb auch für die Zeit Drakons unwahrscheinlich. Zudem lässt sich für das δικάζειν im Prozessablauf ein anderer Platz finden.

Nicht befriedigend erklärt Wolff drei Aussagen des drakontischen Textes: Er fasst die »Basileis« zwar nicht als die jährlich wechselnden Amtsträger, sondern als Kollegium auf; doch kann nur einer den Spruch verkünden. Der Text spricht jedoch eher für gemeinsames Handeln. Wolff äussert sich auch nicht dazu, dass das Verkünden des Spruches entgegen dem Ablauf des Prozesses vor der Abstimmung durch die Epheten genannt ist. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang mit dem Urteil die von δικάζειν abhängige Alternative stehen sollte, der Tötung sei schuldig, wer »entweder mit seinen eigenen Händen erschlug oder sonstwie den Tod verursachte«35. Soweit wir das wissen, sind auch in späterer Zeit an die unmittelbare und die mittelbare Tat keine unterschiedlichen Sanktionen geknüpft.

Alle diese Schwierigkeiten fallen durch eine andere Deutung der Stelle weg. So wie für die homerische Polis zu vermuten<sup>36</sup>, formulierte auch im archaischen Athen eine Gruppe von Amtsträgern, wohl die vier Phylobasileis vielleicht gemeinsam mit dem Basileus der gesamten Polis<sup>37</sup>, in Beratung die für den jeweiligen Fall passenden Eide, welche die Parteien vor der Abstimmung durch die Epheten zu schwören hatten. Damit wären im Gesetz die Prozessvorgänge in sinnvoller Abfolge geregelt. Dass sich das δικάζειν der Basileis auf die Formulierung der Diomosiai bezieht, bestätigt mit grösster Deutlichkeit die sechste Rede Antiphons. Man muss nur davon ausgehen, dass im 5.Jh. der Archon Basileus an die Stelle des Kollegiums getreten ist. Die drei vom Basileus durchzuführenden Vorverhandlungen werden προδικασίαι genannt (§ 42); die Tätigkeit des Basileus wird also noch in klassischer Zeit als eine Art des δικάζειν verstanden<sup>38</sup>. In derselben Rede sind auch Teile der gegensätzlichen Diomosiai zitiert (§ 16): διωμόσαντο δε οὖτοι μεν ἀποκτεῖναί με Δ. βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι, μήτε γειρὶ ἀράμενος μήτε βουλεύσας. Das in der Inschrift im Zusammenhang mit δικάζειν belegte βουλεύειν (mittelbares Verursachen) des Todes ist also Bestandteil der Diomosia. Die Epheten haben darüber abzustimmen (διαγ. γιώσκειν, § 3), indem sie prüfen, welche der beiden

<sup>35</sup> Wolff (o.Anm.17), S. 70; inhaltlich hat er, Anm.177, die Alternative gut begründet.

<sup>36</sup> S. G. Thür, Zum δικάζειν bei Homer, ZSStRom 87, 1970, S. 426–444 (428 u. 436 zum "Beweisurteil"); kritisch dazu M. Talamanca, Symposion 1974, Köln-Wien 1979, S. 111 u. 117; E. Cantarella, Norma e Sanzione in Omero, Milano 1979, S. 219f.; Gagarin (o.Anm. 2), S. 28–30. Die Gedanken sollen in Symposion 1985, Köln-Wien 1989, und ZSStRom 107 (1990) weitergeführt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Aristot. AP 57,4; zum Problem des Basileus in der drakontischen Verfassung s. P. J. R h o d e s, *A Commentary on the Aristotelion Athenaion Politeia*, Oxford 1981, S. 99 (m.Appendix).

<sup>38</sup> Zu den Prodikasiai s. MacDowell (o.Anm.3), S. 34-37. Schon K. Tsantsan-oglou, Kernos, Festschr. G. Bakalakis, Thessaloniki 1972, S. 178f., bezieht das εικαζειν des Basileus auf die Prodikasiai; den weiteren Schlüssen ist freilich nicht mehr zu folgen, s.u.Anm.42.

Parteien »wahrer« und »reiner« geschworen hat<sup>39</sup>. Projiziert man dieses Ergebnis zurück, gehört auch das δικάζειν der drakontischen Basileis nicht an das Ende, sondern an den Beginn des Blutprozesses<sup>40</sup>. Aus dem speziellen Zusammenhang ist als Übersetzung vorzuschlagen, »(autoritativ über die Formulierung von Eiden) entscheiden«. Als Beleg für ein Todesurteil scheidet die Stelle damit aus.

In Parenthese sei darauf hingewiesen, dass diese alleine mit Blick auf das archaische Prozessrecht gesuchte Lösung vielleicht auch zu einer befriedigenden Ergänzung der Lücke in Z.12 des drakontischen Gesetzes führt. Anstoss erregten schon lange die dunklen Worte in Ant. 6,16: μήτε χειρὶ ἀράμενος (mit der Hand, diese gehoben). Im 5.Jh. v.Chr. hat man entsprechende Wendungen anders formuliert<sup>41</sup>. Da das Formular des Eides vermutlich in ältere Sprachschichten zurückreicht, scheint jedoch eine Konjektur des Antiphon-Textes nicht angebracht. Im Gegenteil: Die anstössigen Worte passen genau in die Lücke der Gesetzesinschrift, αἴτιο[ν] φόν[ο] ἔ[ναι ἔ χειρὶ ἀράμενον ἔ [β]ολεύσαντα (Z.12/13)<sup>42</sup>.

Nicht auf Drakon, sondern auf spätere Gesetzgebung geht der zweite hier zu

 $^{39}$  Ant. 6,16: Μεμαρτύρηται μὲν οὖν, ὧ ἄνδρες, περὶ τοῦ πράγματος ἃ ἐγὼ ὑμῖν ὑπεσχόμην ἐξ αὐτῶν δὲ τούτων χρὴ σκοπεῖν ἄ τε οὖτοι διωμόσαντο καὶ ἃ ἐγώ, πότεροι ἀληθέστερα καὶ εὐορκότερα. (Es folgen die oben zitierten Diomosiai). Ob im 5.Jh. noch "Epheten" entschieden, s. M a c D o w e 11 (o.Anm.3), S. 56, ist für den Ablauf des Verfahrens belanglos.

<sup>40</sup> Vom Inhalt der Diomosia hängt im 5./4. Jh. der zur Entscheidung zuständige Gerichtshof ab, s. G. Thür, Festschr. zum 150jährigen Bestehen d. griech. Areopags. Möglicherweise gehen die verschiedenen sakralen Blutgerichtsstätten Athens auf alte, schon unter Drakon gebräuchliche Eidesstätten zurück.

41 Vgl. Andok. 1,94: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῷ χειρὶ ἐργασάμενον (Gesetz, E.5.Jh.), wonach Dobree den Antiphontext konjiziert; dagegen U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Kl.Schr.III, Berlin 1969, S. 199 Anm.1 (aus 1900), jedoch folgen die meisten Dobree, s. etwa E. Heitsch, Recht und Argumentation in Antiphons 6. Rede, Abh. Ak.W.L. Mainz 1980/7, Wiesbaden 1980, S. 52 Anm. 38.

<sup>42</sup> Alle Ergänzungsversuche vor 1968 sind durch die neuen Lesungen Strouds (o.Anm.6) hinfällig, der im Anschluss an Wolff (o.Anm.17), S. 70: Ε΄ [τὸν αὐτόχερα Ε΄ τὸν βου]λεύσαντα (wenig elegant) vorschlägt: ε[ἴτε τὸν αὐτόχερα εἴτ]ε [β]ολ|εύσαντα unannehmbar im Satzbau Tsantsanoglou (o.Anm.38), S. 176: ... φόνο φεύγ]ε[ν (δ]ι|κάζεν δὲ τὸς βασιλέας αἰτιδ[ν] φόν[ο]) ε[ίτε ἐργασάμενον εἴτ]ε [β]ολ|εύσαντα, dagegen schon Nörr (o.Anm.13), S. 647 Anm.47. Vorzuziehen ist die von E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ NOMOI, Wiesbaden 1966, F 5a (S. 71) gewählte Konstruktion: αἔτ[ι]ο[ν] φό[νο] ἔ[ναι ἔ χερὶ κτέναντα ἔ βου]λ|εύσαντα, die auch Nörr (o.Anm.13), S. 649 zum Vorbild dient: ἔ[μμεναι εἴτ' ἄκοντ' εἴτ]ε [β]ολ|εύσαντα (eine ähnliche Ergänzung Keils weist freilich bereits Wolff, S. 69 Anm.175, zurück). Folgt man in der Sache dem oben aufgezeigten Zusammenhang von δικάζειν und Diomosia (andeutungsweise schon Nörr, S. 648 f. Anm.51), bietet sich Ant. 6,16 von selbst als Parallele an. Zum Et in yeight s. L. Threatte, The Grammar of Attic Inscriptions I, Phonology, Berlin-New York 1980, S. 172-175 (mit Tabelle 179-186) und 301 f.; γερ ο ν in Z.33/34 folgt aus der langen Endung. In voreukleidischen Inschriften stehen sowohl γείρ (IG I<sup>3</sup> 61,5,29) als auch γέρ (71,4; 470,6.9); auch in den ersten drei Jahrzehnten nach 403/2 besteht diese Inkonsequenz, selbst innerhalb eines Textes, noch weiter (IG II<sup>2</sup> 28,5: 14 διαχειρο-; 1400,9 χέρ: 19 χειρός; 1407,22:27 χειρός; 1424,16 γειρί: 1421,10 vgl. SEG 21,549).

besprechende Text zurück, ein in Dem. 23, 22 zitiertes Gesetz: Δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν ᾿Αρείω πάγω φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαιᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνη δούς. Zu Recht wird hierin jene Norm erblickt, welche einen Teil der Blutgerichtsbarkeit den Epheten entzieht und dem Rat des Areiopags überträgt. Da anzunehmen ist, dass der Rat in seiner Funktion als Gerichtshof von Anfang an durch Abstimmung entschieden hat<sup>43</sup>, muss δικάζειν hier diese Bedeutung haben. Sie ist in der Rednerzeit für die Tätigkeit der Dikasterien üblich geworden. In der Sache ist also das δικάζειν des Rates nichts anderes als das διαγ. γιώσκειν der Epheten. Die mit dem zitierten Gesetz verbundene Kompetenzreform wird, hauptsächlich mangels anderer Berichte, als der Anlass betrachtet, an dem die Todesstrafe für Mord eingeführt worden sei. Diese Meinung hat aus allgemeinen Erwägungen viel für sich. Das δικάζειν des Rates hat damit jedoch nichts zu tun.

Wichtig ist das Wort δικάζειν allerdings für die Datierung des Gesetzes. Pollux schreibt die Reform, wie auch vieles andere, Solon zu, die ältere Literatur zieht das nicht in Zweifel<sup>44</sup>. Ruschenbusch<sup>45</sup> wendet dagegen ein, Solon habe so wie Drakon das δικάζειν den Archonten vorbehalten, hingegen den Abstimmungsvorgang einer Gerichtsversammlung noch als διαγιγνώσκειν bezeichnet. Dabei übersieht er freilich, dass der Rat des Areiopags nicht ein nach fester Zahl zusammengesetztes Gerichtskollegium ist, sondern ein ständig agierendes Staatsorgan<sup>46</sup>. In klassischer Zeit gehören die Mitglieder des Rates der Fünfhundert zu den Archontes<sup>47</sup>. Man wird deshalb auch dem alten Rat des Areiopags diese Stellung zusprechen müssen. Das könnte der Grund dafür sein, dass die Abstimmungstätigkeit des Rates mit δικάζειν bezeichnet wurde. Als Willenskundgebung einer "Behörde" hat sie andere Qualität als das blosse Abstimmungsergebnis einer Gerichtsversammlung. Folgt man dieser Unterscheidung, ist die Kompetenzreform mit der antiken Überlieferung bedenkenlos auch Solon zuzuschreiben. Die Übersetzung von δικάζειν kann sich auf »(autoritativ, durch Abstimmung) entscheiden« zurückziehen.

Ist aus den beiden bisher behandelten Belegen lediglich der äussere Rahmen abzustecken, in dem die staatliche Exekution in das Blutrecht eingeführt worden sein konnte, führt die letzte Stelle vielleicht in den Kern des Themas (Aristot. AP 57,4): ... καὶ ὁ βασιλεὺς ὅταν δικάζη περιαιρεῖται τὸν στέφανον. Der Text ist schwer zu erklären. Nur im Zusammenhang mit dem ebenso dunklen Verfahren gegen Abwesende(?), Werkzeuge und Tiere spricht Aristoteles ein zweites Mal von einem δικάζειν des Basileus (§ 4), sonst üben in Kap.57 ausschliesslich der Rat oder die Epheten diese Tätigkeit aus. Unsere Stelle bezieht sich aber auf einen normalen, gegen eine anwesende Person gerichteten Blutprozess. Das δικάζειν unter Abneh-

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> So stellt das schon Aischylos dar in Eum. 709: ... ψῆφον αἴρειν καὶ διαγνῶναι δίκην.

<sup>44</sup> Lipsius (o.Anm.8), S. 25.

<sup>45 (</sup>O.Anm.6), S. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zur Frühgeschichte s. Rhodes (o.Anm.37), S. 75, 79, 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Aristot. AP 24,3; M. H. Hansen, GRBS 21 (1980), S. 151-73.

men des Kranzes könnte im Ablauf eines solches Prozesses an drei Stellen einzuordnen sein: im Vorverfahren (προδικασία), bei der Abstimmung oder bei der Urteilsverkündung. Der Kranz ist das Zeichen der Amtswürde<sup>48</sup>. In der Prodikasia waltet der Basileus seines Amtes; warum sollte er dabei sein Insignium ablegen? Dass der Vorsitzende sich nach Schluss der Verhandlung als 51. Ephet in die Zahl der Abstimmenden einreiht<sup>49</sup>, ist nach allem, was wir von der athenischen Gerichtsorganisation wissen, praktisch ausgeschlossen. Am ehesten passte das Ritual zur Urteilsverkündung<sup>50</sup>. Den Kranz legt man als Zeichen der Trauer um einen Toten ab<sup>51</sup>. Trauert der Basileus um den Getöteten oder, im Falle eines Schuldspruchs, um den Hinzurichtenden? Doch wie wir oben gesehen haben, endet ein Prozess in Athen damit, dass der Herold das Abstimmungsergebnis verkündet (Aristot. AP 69,1). Ein "Urteil" hat der Basileus also nicht zu verkünden. Jenes δικάζειν ist in das bis jetzt betrachtete Prozessgeschehen nicht einzuordnen.

Die Lösung liegt vermutlich in einer bisher in diesem Zusammenhang noch nicht betrachteten Stelle. Als die Athener i.J. 479 an ihrem Fluchtort Salamis von den Persern zur Kapitulation aufgefordert worden waren, steinigten sie das Mitglied des Rates (der Fünfhundert) Lykides, der in der Versammlung die Unterwerfung empfohlen hatte<sup>52</sup>. Nur der Rhetor Lykurg berichtet Genaueres: Der Rat habe Lykides durch Beschluss zum Hochverräter erklärt, hierauf hätten die Ratsherren ihre Kränze abgenommen und ihn eigenhändig getötet<sup>53</sup>. Das Töten eines Menschen durfte offenbar nicht unter dem sakralen Zeichen der Amtswürde geschehen. Gewiss darf man aus dieser Stelle nicht den Schluss ziehen, der Basileus habe, nachdem der Beklagte in der Abstimmung unterlegen war, den ersten Stein geworfen. Das δικάζειν ist keine faktische Handlung, sondern eine autoritative Erklärung, die gleichwohl zum Tode des bereits schuldig Gesprochenen führt: der Exekutionsbefehl. Dass der Basileus dabei den Kranz abnimmt, entspricht der Gesinnung der steinigenden Bouleuten.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Zur Bedeutung des Kranzes s. L. Deubner, Arch. f. Religionsw. 30 (1933), S. 70ff. (= Kl. Schr., Königstein 1982, S. 389ff.); M. P. Nilsson, Gesch.d.gr.Religion I, München <sup>3</sup>1967, S. 126f.; M. Blech, Studien zum Kranz bei den Griechen, Berlin-New York 1982. Dass der Basileus wegen des Umgangs mit dem Blutbefleckten während des gesamten Verfahrens den Kranz abgenommen hätte, U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen I, Berlin 1893, S. 252f. Anm.139; Busolt—Swoboda (o.Anm.7), S. 1092, ist höchst unwahrscheinlich.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Lipsius (o.Anm.8), S. 18, 123. Auch auf Aischyl. Eum. 582. 734f. kann man sich hierfür nicht berufen.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> So MacDowell (o.Anm.3), S. 38, unter Berufung auf Wolff (o.Anm.17), S. 75f.; Stroud (o.Anm.6), S. 45 Anm.61.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Deubner (o.Anm.48), S. 104 (= 423); Blech (o.Anm.48), S. 74; Apollod. Bibl. 3,15,7; Ael. var. hist. 3,3 (Parallelstellen dazu in der ed. Teubn.).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Herodot 9,5; Dem. 18,204 (dort Kyrsilos), zum Vorfall s. Gras (o.Anm.2), S. 86.

<sup>53</sup> Lyk. Leokr. 122: "Αξιον τοίνυν ἀχοῦσαι καὶ τοῦ περὶ τοῦ ἐν Σαλαμῖνι τελευτήσαντος γενομένου ψηφίσματος, ὃν ἡ βουλὴ ὅτι λόγω μόνον ἐνεχείρει παραδιδόναι τὴν πόλιν, περιελομένη τοὺς στεφάνους αὐτοχειρὶ ἀπέκτεινεν.

Nun ist also in der archaischen Zeit nach Spuren zu suchen, die auf einen gegen Bluttäter gerichteten Exekutionsbefehl hindeuten. In der Tat finden wir sie bereits im Gesetz Drakons; aus Dem. 23,28 sind die Z.30/13 zu ergänzen: [ἐχσ]ε̃[ναι δὲ τὸς ἀνδροφόνος ἀποκτένεν ε ἀπάγεν, ἐὰν ἐν] τει έμεδ [απει ...]. Jeder Privatmann darf einen wegen Tötung Verurteilten<sup>54</sup>, der sich an das φεύγειν (Z.11) nicht hält und nach Attika zurückkehrt, töten<sup>55</sup> oder »abführen«. Wenn Ruschenbusch<sup>56</sup> das ἀπάγειν in Drakons Gesetz als »Abführen in die private Schuldknechtschaft« deuten will, setzt er einen völligen Bedeutungswandel des Ausdrucks bis zum 5.Jh. voraus. Die Alternative zur erlaubten Tötung durch Privatleute ist das Abführen zur staatlichen Exekutionsbehörde. Neben ἀποκτείνειν kann ἀπάγειν im 7.Jh. schwerlich etwas anderes bedeutet haben. Ein Bannbrüchiger — sei er nun Mörder oder Totschläger — riskierte also schon unter Drakon die Hinrichtung durch die Staatsgewalt. Hier hat das "negative Strafrecht" seine Grenzen.

Nach diesen Überlegungen kennt also Drakon zwar für Tötung noch nicht die Todesstrafe, wohl aber — zumindest subsidiär — die staatliche Exekution des Bannbrüchigen. Die Eliminierung des wegen Blutschuld Verurteilten aus der staatlichen Gemeinschaft, in der Regel durch dessen freiwillige Flucht ins Ausland, bei Hartnäckigkeit aber durch dessen physische Vernichtung, greift über die Interessen des Familienverbandes hinaus. Nur wenn die verletzte Familie durch "Aidesis" wirksam "verzeiht" (Z.13–16), ist auch für den Staat der Rechtsfriede wiederhergestellt.

Von der Exekution des Bannbrüchigen zur Hinrichtung des schuldig gesprochenen Mörders ist nur noch ein kleiner Schritt zu tun. Wollte ein athenischer Gesetzgeber die Sanktion für vorbedachte Tötung verschärfen, reichte es hin, wenn er die eingangs erwähnte Regel einführt, der als Mörder Verklagte dürfe vor der Abstimmung ungehindert in die Verbannung gehen; bleibt er, müsse ihn der Gerichtsvorstand nach einem Schuldspruch wie einen Bannbrüchigen behandeln: Der Basileus spricht (unter Abnehmen des Kranzes) den Exekut $\Im$ onsbefehl aus, ohne dass es vorher eines  $\mathring{\alpha}\pi\mathring{\alpha}\gamma$ eiv bedurft hätte; der "Bannbrüchige" steht ja vor ihm. Hand in Hand damit könnte die Neuerung gegangen sein, dass der Familie des mit Vorbedacht Getöteten die Aidesis verwehrt wird, womit auch Zahlungen von "Wergeld" illusorisch werden, und dass die wichtigsten Fälle dem Rat des Areiopag zur Abstimmung zu übertragen sind  $^{57}$ . All das war mit wenigen Zusätzen zu Drakons

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Für die klassische Zeit hat das Demosthenes (23,29) klar dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Zu ἀπο-κτείνειν s.o.Anm.32.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> (O.Anm.18), S. 37 Anm.112; schlüssig widerlegt von Hansen (o.Anm.3), S. 115f., der jedoch vor Solon nur die zur "privaten Klage" berechtigten Verwandten auch zur Apagoge legitimiert sieht. Als faktische Handlung ist jedoch das Abführen durch jeden Beliebigen durchaus bereits vor Einführung der Graphe denkbar. Richtig hier Gagarin (o.Anm.2), S. 115.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Das ist auch in klassischer Zeit nicht Tötung ἐκ προνοίας, sondern die eigenhändig verübte (χειρὶ ἀράμενος, Drakon Z.12, führt direkt auf das oben behandelte Gesetz in Dem. 23,22 hin); s. Thür (o.Anm.40).

Gesetz durchführbar, ohne dass ein einziges (uns bekanntes) Wort hieraus hätte geändert werden müssen.

Sucht man nach einer Persönlichkeit, die das drakontische Blutrecht reformiert haben könnte, ohne dessen Rahmen zu verlassen, fällt eine gewisse Vermutung auf Solon. Dass er, ohne Drakons Axones anzutasten, das Blutrecht geändert hat, zeigt jenes Gesetz, welches das Abpressen von Wergeld verbietet<sup>58</sup>. Der Bericht in Pollux 8,125<sup>59</sup>, Solon habe dem Rat des Areiopags Kompetenz im Blutprozess übertragen, gewinnt damit etwas an Gewicht. Eines Solon würdig ist die souveräne Kombination der im Prozessrecht seiner Zeit vorgefundenen Elemente. Er verband den Schuldspruch des abstimmenden Gremiums mit dem Exekutionsbefehl des Amtsträgers. Damit hat er zumindest gegen Täter, die sich dem Prozess bis zum Ende stellten, den staatlichen Strafanspruch für einen Teil der bisher völlig in Händen der Familienverbände gelegenen und vom Staat nur "negativ" sanktionierten Tötungsdelikte eingeführt.

Von den Athenern selbst wurde diese folgenschwere Neuerung kaum registriert, zumindest hat uns davon nichts erreicht. Der Versuchung ist nur schwer zu widerstehen, jene scharfe Kritik, die Drakon noch in klassischer Zeit erfahren hat, als spätes Echo jener Emotionen zu deuten, die anlässlich der solonischen Reform geweckt worden sein dürften: Drakon habe alle Delikte mit derselben Strafe bedroht (Plut.Sol.17,2). Solon stiess sich wohl daran, dass vorsätzliche und nicht vorsätzliche Tötung gleich zu behandeln seien. Geradezu paradox mutet der gewiss später hieraus abgeleitete Vorwurf an, Drakon habe alle Vergehen mit dem Tode bestraft. Solon, der für Mord aller Wahrscheinlichkeit nach die Todesstrafe im modernen Sinn eingeführt hat, steht als milder Staatsmann im Licht der Geschichte, jedoch Drakon, der noch mit in Geld ablösbarer Verbannung das Auslangen gefunden hatte, wird seit der Antike sprichwörtlich als drakonisch bezeichnet.

[München] Gerhard Thür

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> S. den zweiten Teil des in Dem. 23,28 zitierten solonischen Gesetzes, R u s c h e n b u s c h (o.Anm.42) F 16 und (o.Anm.6), S. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> S.o.Anm.9.